

Entgeltregelung für die Nutzung kommunaler Räume der Gemeinde Tiefenbach

Der Gemeinderat Tiefenbach beschließt am 14.06.05 folgende Entgeltregelung:

Nr. 1 - Geltungsbereich

- 1) Zur Deckung der Betriebs- und der Investitionskosten erhebt die Gemeinde Tiefenbach für die Nutzung der Gemeinschaftsräume ab dem 01.01.2006 ein Entgelt nach dieser Entgeltregelung.
- 2) Kommt ein Nutzungsvertrag zustande, erkennt der Nutzer die jeweils für das Objekt geltenden Benutzer- und Hausordnungen, sowie diese Entgeltordnung an.
- 3) Den Nutzern stehen für das Entgelt die Gemeinschaftsräume einschließlich Flure, Toiletten, Küche sowie Ausstattung zur Verfügung. Heizung wird gesondert berechnet.

Nr. 2 - Entgelte

1) Dorfgemeinschaftsräume Arnsdorf und Etzdorf (großer Raum)

	bis 1 ½ Stunde	bis 4 Stunden	über 4 Stunden
a) volles Entgelt	5,00 €	10,00 €	40,00 €
b) ermäßigtes Entgelt	1,25 €	2,50 €	10,00 €

2) Dorfgemeinschaftsräume Böhrigen und Marbach

	bis 1 ½ Stunde	bis 4 Stunden	über 4 Stunden
a) volles Entgelt	4,00 €	8,00 €	30,00 €
b) ermäßigtes Entgelt	1,00 €	2,00 €	7,50 €

3) Dorfgemeinschaftsräume Dittersdorf, Naundorf, Etzdorf (kleiner Raum), Arnsdorf (kleiner Raum) und sonstige Räume in kommunalen Einrichtungen

	bis 1 ½ Stunde	bis 4 Stunden	über 4 Stunden
a) volles Entgelt	3,00 €	6,00 €	20,00 €
b) ermäßigtes Entgelt	0,75 €	1,50 €	5,00 €

4) Heizungszuschlag

Der Heizungszuschlag ist für Nutzungen zu zahlen, die in den Monaten Oktober bis April stattfinden. Er beträgt unabhängig vom Nutzer für alle Räume:

bis 1 ½ Stunde:	1,00 €
bis 4 Stunden:	2,00 €
über 4 Stunden:	5,00 €

Ausgenommen von diesem Zuschlag sind nur die in Nr. 5, Abs.1 genannten Nutzungen.

5) Musikanlage

- a) In den Räumen installierte Anlagen sind Bestandteil des Entgeltes.
- b) Für die Nutzung der kommunalen Verstärkeranlagen sind 5,00 € je Nutzung zu zahlen. Ausgenommen von diesem Entgelt sind nur die in Nr. 5, Abs.1 genannten Nutzungen.

Nr. 3 - Nutzungszeiten / Anmeldung

- 1) Die Zeiteinheiten beziehen sich auf die Gesamtnutzungsdauer. Sie sind mit der Anmeldung anzugeben. Ergeben sich in der tatsächlichen Nutzung Veränderungen zur Anmeldung, ist das Entgelt entsprechend anzupassen.
- 2) Die max. Nutzungsdauer beträgt ein Wochenende, wobei kein Anspruch auf eine Nutzung ab Freitag besteht.

- 3) Einräumen, Aufräumen, Reinigung und die Müllbeseitigung sind nicht Bestandteil des Entgeltes und vom Nutzer sicherzustellen.
- 4) Nutzungen sind bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei dem von der Gemeindeverwaltung Beauftragten anzumelden. Die Nutzungen nach Nr. 5, Abs. 1 a-d haben Vorrang. Berücksichtigt werden die Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs.

Nr. 4 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

- 1) Nutzungen, die ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre durchgeführt werden, sind von der Entgeltpflicht befreit.
- 2) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 1 handelt. Wird festgestellt, daß die Angaben nicht zutreffen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.

Nr. 5 - Entgeltbefreiung / Entgeltreduzierung / Entgelterlaß

- 1) Entgelte werden nicht erhoben für
 - a) Veranstaltungen der Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde
 - b) Dienste der Freiwilligen Feuerwehren
 - c) Sitzungen und Beratungen der Ortschaftsräte
 - d) Veranstaltungen, die im Auftrag der Gemeindeverwaltung stattfinden.Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.
- 2) Aktivitäten zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens unterstützt die Gemeinde Tiefenbach durch die Erhebung eines ermäßigten Entgeltes. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine Nutzung handelt, die vorrangig Einwohnern der Gemeinde dient.
- 3) Nicht gemeinnützige, private Nutzungen sind von dieser Entgeltreduzierung ebenso ausgeschlossen, wie gewerbliche Nutzungen.
- 4) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine Nutzung nach Abs. 2 handelt. Wird festgestellt, dass die Angaben nicht zutreffen und Reduzierungstatbestände nicht vorliegen, ist ein volles Entgelt nachzuzahlen.
- 5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei sozialen Härtefällen, kann auf Antrag der Gemeinderat das Entgelt teilweise oder ganz erlassen.

Nr. 6 – Fälligkeit des Entgeltes

- 1) Bei einmaligen Nutzungen wird i.d.R. spätestens am Tag der Nutzung das Entgelt fällig. Das Nutzungsrecht entsteht dann erst nach Zahlung des Entgeltes.
- 2) Bei mehrfachen Nutzungen wird das Entgelt Zusammengefasst und entsprechend den tatsächlichen Nutzungen nach einem Abrechnungszeitraum berechnet. Ein Abrechnungszeitraum beträgt i.d.R. 3 Monate, maximal ein Jahr. Wird dann das Entgelt nicht bis zur Fälligkeit entrichtet, entfällt mit sofortiger Wirkung das weitere Nutzungsrecht.

Nr. 7 – Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Die bisher gültigen Regelungen treten am 31.12.05 außer Kraft.

Tiefenbach, den 14.06.05

Z i l l / Bürgermeister